

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0116/2011/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Böhme

Ruf:

492 61 56

E-Mail:

Boehme@stadt-muenster.de

Datum:

04.04.2011

Betrifft

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt IX der Planfeststellung für den Ausbau der B51/B481n

Beratungsfolge

06.04.2011 Hauptausschuss

06.04.2011 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster stimmt der Ausführung des Trogbauwerkes mit Überwurfschutz entsprechend dem Deckblatt IX der Planfeststellung für den Ausbau der B51/B481n zu.
2. Die Stadt Münster nimmt positiv zur Kenntnis, dass, unabhängig von rechtlichen Ansprüchen, erhöhter Lärmschutz im Bereich der Troglage vorgesehen werden soll.
3. Es wird angeregt, dass die Verwaltung sich in weiteren Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW für eine gestalterische Optimierung des Überwurfschutzes einsetzt, so dass zum Beispiel ein Betreten der Kragarme nicht möglich ist.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 17.05.2006 (Ratsvorlage 252/2006) der offen gelegten Planung für den Ausbau des 3. Abschnitts der B 51 und dem Neubau B 481n im Grundsatz zugestimmt. Damit ist auch die Zustimmung zum Lärmschutzkonzept der Straßenbauverwaltung mit einer Teiltiefloge (- 2 m) auf 700 m Länge mit Teilabdeckelung für einen verbesserten Lärmschutz im Kernbereich von Mauritz erfolgt (s. hierzu auch die am 13.09.2000 beschlossene Ratsvorlage 659/2000).

In Ausführung dieses Lärmschutzkonzeptes wurde die Stadt Münster mit Schreiben vom 26.01.2011 von der Bezirksregierung Münster aufgefordert, zum ergänzend eingebrachten Deckblatt IX der Planfeststellung für den Ausbau der B51/B481n Stellung zu nehmen.

Das Deckblatt IX beinhaltet den erhöhten Lärmschutz durch den geplanten Überwurfschutz im Bereich der Troglage St. Mauritz.

Im Bereich der insgesamt rd. 900 m langen Troglage sind auf einer Länge von rd. 715 m beidseitig hochabsorbierende Trogwände mit begrünten Kragarmen als Lärmschirme geplant. Da jedoch ein unerlaubtes Betreten dieser Kragarme durch Unbefugte nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, u. a. auch über die Rampen der Rad- und Fußwegbrücken, ist lt. Deckblatt IX ein Überwurfschutz vorgesehen. Mit der geplanten Ausgestaltung soll das gezielte Abwerfen von Gegenständen auf die darunter liegende Fahrbahn weitgehend verhindert werden.

Als Folge ergibt sich bei einem geschlossenen Überwurfschutz auf den Innenseiten eine Erhöhung der Lärmschirme von bisher geplant 5,70 m auf dann 7,20 m. Mit diesen erhöhten Lärmschirmen könnte in dem Streckenabschnitt zwischen den Rad- und Fußwegbrücken ‚Laerer Landweg‘ und ‚Pleistermühlenweg‘ zusätzlicher aktiver Lärmschutz für das 1.OG (Reduzierung der Betroffenheiten von 20 Wohnhäusern mit Überschreitung auf 3 mit geringer Überschreitung der zulässigen Nachtwerte im jeweiligen Obergeschoss) erreicht und als solcher im Planverfahren berücksichtigt werden.

Der Überwurf soll als Alu-Kassettenwand (Farbgebung nach Abstimmung mit der Stadt) errichtet werden. Eine transparente Variante lehnt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau NRW aus Kostengründen ab.

Die Verwaltung hat das vorgelegte Deckblatt IX geprüft. Die mittelbar eintretende zusätzliche Verbesserung der Lärmsituation für die Anlieger im Bereich der Troglage ist zu begrüßen. Da, wie erwähnt, jedoch ein Betreten der Kragarme nicht ausgeschlossen werden kann, wäre diesbezüglich eine abgewandelte gestalterische bzw. konstruktive Lösung wünschenswert, die ein solches Begehen von vorneherein ausschließt. Denkbar wäre hier z.B. eine entsprechende Begrünung oder Abschrägung der Konstruktion.

Die geplante Konstruktion und die damit verbundene Erhöhung der nach innen gerichteten Lärmschirme um 1,50m stellen zwar eine Veränderung des geplanten Querschnitts dar; die Planänderung führt jedoch auch zu einem verbesserten Lärmschutz für die Anlieger.

Nach Erstellung der Vorlage V/0116/2011 hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 28.03.2011 der Verwaltung u. a. folgendes mitgeteilt: „Da die Planänderung des Deckblattes IX weder Private noch Träger öffentlicher Belange in ihren Belangen erstmalig oder stärker als bisher betreffen kann, darf auf eine öffentliche Planauslegung dieser Unterlage verzichtet werden.“

In Abwägung der geschilderten Tatbestände befürwortet die Verwaltung die Planänderung und teilt die Auffassung der Bezirksregierung Münster.

Hinweis: Diese Ergänzungsvorlage ersetzt vollumfänglich die Ursprungsvorlage V/0116/2011 vom 17.02.2011.

i.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen

Erläuterungsbericht zum Deckblatt IX
Detailplan